

17.12.87

Gesetzesantrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sexualstrafrechts

A. Zielsetzung

Ausweitung des Straftatbestandes der Vergewaltigung (§ 177 StGB), und des Beischlafes zwischen Verwandten (§ 173 StGB) und der Verführung (§ 182 StGB) auf Fälle des analen und oralen Geschlechtsverkehrs.

Ausdehnung des Straftatbestandes der Vergewaltigung auf Männer als Tatopfer.

Anwendbarkeit der Strafbestimmungen des § 177 (Vergewaltigung), § 178 (sexuelle Nötigung) und § 179 (sexueller Mißbrauch Widerstandsunfähiger) auf den ehelichen Bereich.

B. Lösung

Schaffung einer Definitionsnorm im Rahmen des § 184 c StGB, welche dem Begriff "Beischlaf" auch analen und oralen Geschlechtsverkehr gleichstellt.

Entsprechende Erweiterung der §§ 177-179 StGB auf Tathandlungen gegen Männer und innerhalb der Ehe.

C. Alternativen

Beibehaltung der gegenwärtigen unbefriedigenden Rechtslage.

D. Kosten

Keine.

17.12.87

Gesetzesantrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sexualstrafrechts

DER PRÄSIDENT DES SENATS
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG Hamburg, den 14. Dezember 1987

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Dr. Bernhard Vogel

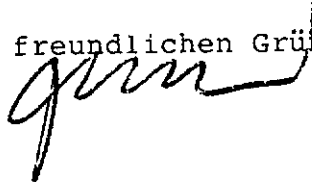
Sehr geehrter Herr Präsident,
der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen,
dem Bundesrat den in der Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Sexualstrafrechts

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Absatz 2 der
Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der
Sitzung des Bundesrates am 5. Februar 1988 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. M.' or similar, written over the printed text 'Mit freundlichen Grüßen'.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sexualstrafrechts

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom (BGBl. I); zuletzt geändert durch Gesetz vom(BGBl. I), wird wie folgt geändert:

1. a) § 177 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Wer einen anderen mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben zum Beischlaf mit ihm oder einem Dritten nötigt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft."

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Das Gericht kann die Strafe mildern oder von Strafe absehen, wenn dies im Interesse der Aufrechterhaltung der Bindungen zwischen dem Opfer und dem Täter geboten ist."

2. In § 178 Absatz 1 wird das Wort "außereheliche" gestrichen.

3. a) In § 179 Absatz 1 wird das Wort "außereheliche" gestrichen.

b) in Absatz 2 werden die Worte "... einer Frau zum außerehelichen...." durch die Worte "... eines anderen zum ..." ersetzt.

4. In § 184c wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Als Beischlaf im Sinne dieses Gesetzes gilt auch oraler und analer Geschlechtsverkehr."

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

I. Nach früherer Auffassung ist als Grund für die besondere

Heraushebung der Vergewaltigung aus dem Bereich gewaltsamer sexueller Handlungen die Gefahr kriminell erzwungener und damit unerwünschter Schwangerschaften zu sehen, welche gegebenenfalls zu einem Schwangerschaftsabbruch führen können. So stellt etwa der Bundesgerichtshof im Rahmen der Abgrenzung des Tatbestandes die Möglichkeit einer Schwangerschaft in den Mittelpunkt seiner Überlegungen (vgl. BGH St 16/175f). In Übereinstimmung hiermit umfaßt der Begriff des "Beischlafs" lediglich die vaginale Penetration.

Diese Eingrenzung muß als unangemessen eng und damit überholt angesehen werden. Moderne Antikonzeptionsmöglichkeiten haben die Gefahr unerwünschter Schwangerschaften gemindert. Demgegenüber muß die besondere Heraushebung der Vergewaltigung gemäß § 177 StGB aus dem Bereich der sexuellen Nötigung nach § 178 StGB in der brutalen Erniedrigung des Opfers ihre Begründung finden. Diese Überlegung führt zu der Notwendigkeit, auch andere Sexualpraktiken in den Tatbestand des § 177 StGB einzubeziehen, soweit mit ihnen ein gleiches Maß an Demütigung und Erniedrigung verbunden ist. Im Hinblick auf hier mögliche Praktiken ist eine klare Tatbestandsbeschreibung eines in diesem Sinne ausgeweiteten § 177 StGB nicht einfach. Unter Berücksichtigung des strafrechtlichen Bestimmtheitsgebots erscheint es immerhin sachgerecht und rechtlich unbedenklich, der vaginalen Penetration auch die anale und orale Penetration gleichzusetzen. Ein entsprechender Vorschlag findet sich bereits in dem Gesetzesantrag der Bundestagsfraktion DIE GRÜNEN vom 9.10.1986 (vgl. BT-Drucksache 10/6137), der nicht abschließend beraten worden und der Diskontinuität unterfallen ist.

Um den Tatbestand des § 177 StGB nicht zu überfrachten, empfiehlt es sich, die geplante Ausweitung durch Schaffung einer neuen Definitionsnorm im Rahmen des § 184 c StGB herbeizuführen, welche dem "Beischlaf" auch die Fälle der analen und oralen Penetration gleichstellt.

Mit dieser Ausweitung verliert der Tatbestand des § 177 StGB zugleich seinen bislang physiologisch bedingten geschlechtsspezifischen Charakter. Opfer einer analen oder oralen Penetration können in gleichem Maße auch Männer sein. Als Folgeänderung ist damit auch eine weitere Ausweitung in diesem Sinne geboten.

Diese Ausweitung des § 184 c StGB berührt auch die Straftatbestände der §§ 173, 176 Abs. 3 Ziff. 1 und 182 StGB entsprechend; diese Folge ist sachgerecht und beabsichtigt.

II. Nach der gegenwärtigen Rechtslage kann die Vergewaltigung bzw. sexuelle Nötigung der Ehefrau lediglich im Rahmen der §§ 223 f., 240 StGB als Körperverletzung und/oder Nötigung bestraft werden, während die im Strafrahmen deutlich schärferen Strafbestimmungen der §§ 177 ff. StGB (Vergewaltigung u.a.) ausschließlich Delikte außerhalb der Ehe betreffen. Für diese Ungleichbehandlung besteht nach heutiger Auffassung keine Berechtigung. Die sexuelle Selbstbestimmung ist vielmehr auch innerhalb der Ehe mit entsprechenden Strafnormen zu schützen. Eine Ausdehnung des Abschnittes "Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung" auf den Bereich der Ehe ist deshalb geboten.

Dem steht auch nicht die Überlegung entgegen, der eheliche Intimbereich müsse staatlichen Eingriffen weitgehend verschlossen bleiben. Schon jetzt ist der Staat insoweit aufgrund des Officialdeliktes der Nötigung nach § 240 StGB gegebenenfalls zum Einschreiten berechtigt und verpflichtet.

Diese Grundsätze sind auf alle in den §§ 177 bis 179 geregelten Sachverhalte, also die Notzucht, die sexuelle Nötigung und den sexuellen Mißbrauch Widerstandsunfähiger, anzuwenden.

Für die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen besteht ein unabweisbares praktisches Bedürfnis. Die Einbeziehung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung auch dann, wenn diese innerhalb einer Ehe geschehen, ist eine überfällige Folge aus der Veränderung der Stellung der Frau innerhalb der Ehe. Die Strafmöglichkeit des § 240 StGB ist nie in das Bewußtsein der Bevölkerung gedrungen.

Nach einer Stellungnahme des Max-Planck-Institutes für ausländisches und internationales Strafrecht ist international eine deutliche Tendenz zur Inkriminierung der Ehegattenvergewaltigung festzustellen.

Die am 26. Juni 1986 vom Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages durchgeführte öffentliche Anhörung von 23 Sachverständigen hat ergeben, daß die überwiegende Mehrzahl der Fachleute keinen vertretbaren sachlichen Grund zur Ungleichbehandlung der sexuellen Gewalt in der Ehe mit der außerehelichen Gewaltanwendung anerkennt. Es bestehen im Gegenteil durchgreifende Argumente gegen die Verfassungsmäßigkeit der noch geltenden §§ 177 ff. StGB. Das Recht der Frau auf sexuelle Selbstbestimmung ist unteilbar; es ist außerhalb der Ehe, in der Ehe sowie im Rahmen eheähnlicher Beziehungen zu schützen.

Der vorliegende Entwurf geht neben der unter I. erörterten Ausweitung des Tatbestandes des § 177 StGB wie der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion vom 9.11.1983 (Drs. 10/585) davon aus, daß der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung in der Ehe angemessen dadurch gewährleistet wird, daß

1. in den §§ 177 bis 179 StGB die Beschränkung auf außereheliche Tatbestände entfällt und
2. es dem Gericht in § 177 StGB ermöglicht wird, die Strafe zu mildern oder ganz von ihr abzusehen, wenn dies im Interesse der Beziehung zwischen dem Opfer und dem Täter geboten ist.

Damit wird erreicht, daß in Fällen einer Versöhnung der Ehegatten von einer strafrechtlichen Sanktion und damit einer weiteren Belastung der Ehe abgesehen bzw. die Strafe gemildert werden kann. Zugleich ist klargestellt, daß die gesetzliche Milderungs- und Absehungsmöglichkeit auch außereheliche Beziehungen erfaßt.

Der Entwurf sieht davon ab, weitere Eingriffe in die Systematik der §§ 177 ff. StGB vorzunehmen. Er läßt insbesondere die Strafandrohungen und damit den Deliktscharakter unverändert. Vergewaltigung bleibt mit einer Mindeststrafe von zwei Jahren bedroht und damit Verbrechens-tatbestand. Dies ist rechtspolitisch vertretbar, da § 177 Abs. 2 StGB eine Strafmilderung in minderschweren Fällen ermöglicht und § 177 Abs. 4 StGB des Entwurfs eine weitere Milderungsmöglichkeit sowie ein Absehen von der Strafe vorsieht.

Der Entwurf verzichtet auch bewußt darauf, die §§ 177 ff. StGB ganz oder teilweise (beschränkt auf den Bereich der Ehe) als Antragsdelikte zu fassen, wie dies zum Teil gefordert wird. Für die grundsätzliche Beibehaltung als Officialdelikte spricht zunächst das Gesetzssystem. Wenn die §§ 177 ff. StGB (für Angehörige?) als Antragsdelikte ausgestaltet werden sollten, gäbe es keinen überzeugenden Grund mehr, den Raub oder Tötungsdelikte für Angehörige nicht von einem Strafantrag abhängig zu machen. Schwerwiegender ist indessen, daß eine Ausgestaltung als Antragsdelikt eher die Gefahr in sich birgt, daß eskalierende Repressionen ermöglicht werden.

Zumindest liegt es nahe , daß ein Antragsrecht als Handelsobjekt im Scheidungsverfahren mißbraucht würde.

Die Entscheidungen des Entwurfs für die Ausgestaltung als Offizialdelikt ermöglicht eine sachgerechte Behandlung. Persönliche Konflikte werden in der Anfangsphase, in der die Beteiligten nur schwer zu einer direkten Verständigung fähig sind, bei der Verfahrensherrschaft staatlicher Stellen eher neutralisiert.

§ 153 b StPO ermöglicht es zudem der Staatsanwaltschaft, das Verfahren trotz des Verbrechenscharakters mit Zustimmung des Gerichts einzustellen, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen für ein Absehen von Strafe nach § 177 Abs. 4 i.d. F. des Entwurfs festgestellt werden. Den Bedenken, daß die staatsanwaltschaftliche Praxis zu zurückhaltend mit der von dem §§ 153 b StPO, 177 Abs. 4 StGB eröffneten Möglichkeiten Gebrauch machen könnte, ist durch eine Ergänzung der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) entgegenzuwirken. Hier ist klarzustellen, daß bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 177 Abs. 4 StGB, insbesondere in Fällen einer Versöhnung, zum Erhalt einer ehelichen oder sonstigen nahen Beziehung angemessen von der Möglichkeit des § 153 b StPO Gebrauch zu machen ist.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a)

Die Gesetzesänderung dehnt den Anwendungsbereich des § 177 durch Streichung des Wortes "außerehelichen" auf den ehelichen Bereich aus. Ferner wird durch Ersatz der Wörter "eine Frau" durch "einen anderen" klargestellt, daß auch Männer Opfer einer Vergewaltigung sein können.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b)

Schon im Hinblick auf langjährige und zeitraubende Ermittlungsverfahren sind Fälle denkbar, in denen im Zeitpunkt der Hauptverhandlung ein Einvernehmen zwischen Täter und Opfer wiederhergestellt und begründet ist. Gleichwohl sind auch derartige Verfahren zu betreiben, da es sich um Officialdelikte handelt. Es liegt jedoch auch im Interesse der Geschädigten, wenn in diesen Fällen dem Gericht die Möglichkeit geboten wird, die Strafe zu mildern und eine zur Bewährung auszusetzende Freiheitsstrafe zu verhängen oder überhaupt von Strafe absehen zu können.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2. und 3.

Die Gesetzesänderung dehnt den Anwendungsbereich der §§ 178 und 179 durch Streichung der Worte "außereheliche" bzw. "außerehelichen" auf den ehelichen Bereich aus. Zugleich entfällt die Eingrenzung auf die Frau als Tatopfer.

4. Zu Artikel 1 Nr. 4.

Die gebotene Ausweitung des Tatbestandes des § 177 StGB hinsichtlich der Tatmodalitäten erfolgt im Rahmen der Definitionsnorm des § 184 c StGB. Hierdurch wird erreicht, daß der vaginalen Penetration auch orale und anale Tatausführungen gleichgestellt werden, da diesen die gleiche erniedrigende und persönlichkeitschädliche Wirkung zukommt.

Als Folge erfahren auch die Tatbestände der §§ 173, 176 Abs. 3 Ziff. 1 und 182 eine entsprechende Ausweitung. Diese Konsequenz ist geboten, da hier in gleicher Weise in die Persönlichkeit Dritter eingegriffen wird und somit auch entsprechende Schritte des Gesetzgebers erforderlich sind.

5. Zu Artikel 2

Die Bestimmung enthält die übliche Berlin-Klausel

6. Zu Artikel 3

Die Gesetzesänderung kann sofort in Kraft treten; eines besonderen Vorlaufs bedarf die Praxis nicht.